



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Hauptausschuss

Vorl.-Nr.: 153/2002
Fachbereich: Finanzen und Controlling
Produktnummer: 20.02.04
Datum: 05.06.2002
Gez.: Heinz Roling

Unterschrift Dezernent

20.06.02	Hauptausschuss				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Anregung der Helmuth & Jürgen Domeier GbR gem. § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, der Anregung der Helmuth & Jürgen Domeier GbR auf Änderung des Maßstabs für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren nicht zu entsprechen.

Begründung:

Nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW unterliegen die Eigentümer/Erbbauberechtigten der durch die Straße erschlossenen Grundstücke der Gebührenpflicht bezüglich der Straßenreinigungsgebühren. Gem. § 6 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld ist Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren u.a. die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das jeweilige Grundstück erschlossen wird. Bei diesem sog. Frontmetermaßstab handelt es sich um einen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zulässigen und vielfach üblichen Maßstab, der nicht gegen das im Gebührenrecht zu beachtende Äquivalenzprinzip (Gebot der Verhältnismäßigkeit) verstößt und der mit dem Gleichheitssatz in Einklang steht.

Die Gemeinden haben darauf zu achten, dass sie einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab wählen, durch den die von der Straßenreinigung gebotenen Vorteile sachgerecht erfasst werden. Sie sind dabei nicht gezwungen, Straßenreinigungsgebühren nach dem Maß der konkreten Verschmutzungsverursachung zu bemessen oder an Maß und Art der Nutzung des Grundstücks auszurichten, die sich im Übrigen auch ständig ändern können. Nach der einschlägigen

Rechtsprechung muss der Gebührenmaßstab jedenfalls grundstücksbezogen sein. Unzulässige Maßstäbe wären demzufolge z.B. die Zahl der Anwohner oder der beschäftigten Arbeitnehmer, die Geschoszahl sowie Grundstückswerte wie Einheits-, Miet- oder Pachtwerte.

Bei der Abgabenerhebung sind typischerweise Massenvorgänge zu erfassen. Bestimmte Typisierungen sind daher erforderlich, damit die Gebührenfestsetzung praktikabel und handhabbar bleibt. Dass es dabei im Einzelfall zu unbefriedigenden Ergebnissen, wie von der Domeier GbR vorgetragen, kommen kann, ist unbestritten. Solche Härten müssen jedoch, so auch das Bundesverfassungsgericht, in Kauf genommen werden. Im Interesse einer möglichst praktikablen Gebührenerhebung sind Zufälligkeiten der Lage und des Zuschnitts eines Grundstücks als Lagegunst und –ungunst hinzunehmen.

Da sich der Frontmetermaßstab in der Praxis bewährt hat, sollte er, auch wenn er gelegentlich zu Unzulänglichkeiten führen mag, auch weiterhin als Gebührenmaßstab bestehen bleiben.

Anlagen:

Schreiben der Domeier GbR vom 01.03.2002 (aus Datenschutzgründen mussten einige Angaben unkenntlich gemacht werden)